

**Hygieneplan
Berufsakademie Sachsen
– Staatliche Studienakademie Plauen –
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19**

**vom 21.04.2020
in der Fassung vom 30.6.2020**

- 1. Einleitung**
- 2. Hygienemanagement und Verantwortlichkeit**
- 3. Hygieneschutzmaßnahmen (SARS-CoV-2 und COVID-19) der
Berufsakademie Sachsen**
 - 3.1 Technische Hygieneschutzmaßnahmen
 - 3.2 Organisatorische Hygieneschutzmaßnahmen
 - 3.3 personen- und verhaltensbezogene Hygieneschutzmaßnahmen
- 4. Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht**

***Der Hygieneplan tritt mit Wirkung vom 30.06.2020 an der
Staatlichen Studienakademie Plauen in Kraft.***

Anlagen

- Anlage 1: Verordnung des SMS zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in ihrer jeweils aktuellen Fassung
- Anlage 2: Selbstauskunft „Studierende“
- Anlage 3: Selbstauskunft „Nebenberufliche Lehrkräfte“
- Anlage 4: Selbstauskunft „Besucher“

1. Einleitung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere auch in Sachsen gibt es weiterhin einen Anstieg von nachgewiesenen Fällen. Das hat die Landesregierung zu drastischen, einschränkenden Maßnahmen veranlasst, die auch für die Standorte der Berufsakademie Sachsen bindend sind (siehe Anlage 1: Verordnung des SMS zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19).

Die Wiederaufnahme des Lehrbetriebes an der Staatlichen Studienakademie Plauen darf nur unter strengen Auflagen zur Hygiene erfolgen. Ziele der nachfolgenden Regelungen im Hygieneplan sind der Schutz der Studierenden, der Lehrkräfte und aller sonstigen Beschäftigten vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung der Weiterverbreitung des Virus bzw. die Unterbrechung der Infektionsketten.

Um einen Stop-and-Go-Effekt zu vermeiden, muss die schrittweise Wiederaufnahme des Lehrbetriebes an den Studienakademien im Gleichklang mit der **strikten Einhaltung des Hygieneplans** durch jeden einzelnen Studierenden, durch jede Lehrkraft und durch die sonstigen Beschäftigten erfolgen.

Drei Grundsätze gelten:

- **Unbedingtes Einhalten der persönlichen und einrichtungsbezogenen Hygiene-Grundregeln!**
- **Beim Betreten der Gebäude der Staatlichen Studienakademie besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund- Nasen-Schutzes.**
- **Die Informationspflicht im Falle von Symptomen (Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein), einer Infektion oder einer solchen in Ihrem Umfeld bleibt weiterhin bestehen. Bitte informieren Sie uns umgehend per Mail: gesundheit.plauen@ba-sachsen.de. Die betreffenden Personen dürfen sich bis zur ärztlichen Abklärung nicht auf dem Campusgelände aufhalten.**

Grundsätzlich ist die Situation eine besondere, die verantwortungsbewusstes Handeln und Verständnis aller Beteiligten erfordert und an den Gemeinschaftssinn appelliert. Verstöße gegen die Schutzmaßnahmen des Hygieneplans sind umgehend an die Leitung der Studienakademie zu melden.

Der Rahmen-Hygieneplan der Berufsakademie Sachsen orientiert sich an der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die dort getroffenen Regelungen gehen den Regelungen des Rahmen-Hygieneplans vor und modifizieren ggf. dort getroffene Festlegungen.

2. Hygienemanagement und Verantwortlichkeiten

Die Direktoren an den Standorten der Berufsakademie Sachsen tragen die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und nehmen ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr. Sie stimmen sich mit dem örtlichen Personalrat und dem Arbeitsschutzausschuss ab und können zu ihrer Unterstützung einen Hygienebeauftragten benennen.

Kontaktdaten der Ansprechpartner am Akademiestandort Plauen		
Name und Funktion	E-Mail	Telefon
Prof. Dr. Lutz Neumann, Direktor	neumann@ba-plauen.de	03741-5709-110
Prof. Dr. Claudia Heilmann, Hygienebeauftragter „Corona“	heilmann@ba-plauen.de	03741-5709-131

Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören unter anderem:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplanes
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Durchführung von Hygienebelehrungen

In Orientierung an den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales weist der Hygieneplan **technische, organisatorische** sowie **personen- und verhaltensbezogene Schutzmaßnahmen** aus. Der Rahmen-Hygieneplan ist durch die Direktorenkonferenz erlassen. Über standortspezifisch notwendige Ergänzungen entscheidet der Direktor in eigener Verantwortung.

Alle Studierenden sind hinsichtlich der Schutzmaßnahmen des Hygieneplans durch die Studiengang- bzw. Studienrichtungsleitung zu belehren. Die Belehrung ist zu dokumentieren. Alle Beschäftigten (Lehrpersonal, Verwaltungsangestellte, Mitarbeiter der Labore und Rechenzentren, Technischer Hausdienst) sowie die nebenberuflichen Lehrkräfte sind in adäquater Weise zum Hygieneplan zu informieren und haben dessen Kenntnisnahme und Einhaltung zu bestätigen.

Der Hygieneplan ist unter folgendem Link auf der Homepage jederzeit zugänglich und einsehbar: <https://www.ba-plauen.de/die-akademie/aktuelles/aktuelles-detailseite/informationen-zum-corona-virus>

3. Hygieneschutzmaßnahmen (SARS-CoV-2 und COVID-19) der Berufsakademie Sachsen

3.1 Technische Hygieneschutzmaßnahmen

Arbeitsplatzgestaltung

Für alle Beschäftigten (Lehrpersonal, Verwaltungsangestellte, Mitarbeiter der Labore und Rechenzentren, Technischer Hausdienst) der Staatlichen Studienakademie Plauen gilt bis auf Widerruf, die **1-Personen-Regelung** in den Büros fortzuführen, sofern die räumlichen Gegebenheiten keine Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m nach Einnahme des Arbeitsplatzes zulassen bzw. durch Trennwände ausreichender Schutz hergestellt werden kann. Es kann weiterhin von mobiler Arbeit Gebrauch gemacht werden, sofern das jeweilige Arbeitsgebiet dadurch vollumfänglich abgesichert werden kann. Sind mehrere Kollegen eines Büros zur Präsenzlehre vor Ort, so sind sie angehalten, sich bzgl. der Raumnutzung abzustimmen und gegebenenfalls nur die Präsenzlehre durchzuführen.

Zur Erhöhung des Schutzes vor Ansteckung werden in diesem Fall weiterhin (transparente) Trennwände aufgestellt.

Ausstattung der Vorlesungs-, Seminar- und Sanitärräume mit Desinfektions- oder Reinigungsmitteln

In den Sanitärräumen und an weiteren exponierten Stellen der Studienakademie (z.B. Ein- und Ausgänge, Bibliothek) befinden sich in ausreichender Zahl **Spender mit Desinfektionsmittel**. Eine Überprüfung der Spender-Befüllung erfolgt regelmäßig durch den Technischen Hausdienst.

Belüftung der Vorlesungs-, Seminar- und Büroräume

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerhaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert. Alle Beschäftigten, nebenberuflichen Lehrkräfte und Studierenden tragen Sorge, dass die genutzten Räumlichkeiten **regelmäßig** gelüftet werden.

Besondere Hinweise zu Raumluftechnischen Anlagen (RLT) in Laboren: Das Übertragungsrisiko über RLT ist insgesamt als gering einzustufen. Die Belüftungssteuerung in den Laboren wird nur durch das technische Personal der Studienakademie (Laboringenieure, Hausmeister)vorgenommen. Die Studierenden haben sich dabei an die Weisungen des Personals zu halten.

Gemeinschafts-Zonen im Lehr- und Laborgebäude

Die Einrichtung von Gemeinschaftszonen ist nur möglich sofern die Einhaltung der Hygieneregeln (Mindestabstand) sicher gewährleistet ist.

Bibliothek

Die Bibliotheken sind gemäß der jeweils gültigen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt **ausschließlich für die Aus- und Fernleihe** geöffnet. Der gesamte Bibliotheksbereich wird nicht für Lernzwecke genutzt. Den Regelungen zum Betreten und zum Aufenthalt in der Bibliothek gemäß Aushang ist zwingend Folge zu leisten.

Dienstfahrzeuge

In den Dienstfahrzeugen der Akademien sind Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion, Papiertücher und Müllbeutel vorzuhalten. Bei dienstlich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte nicht gestattet. Darüber hinaus

ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug – gleichzeitig oder nacheinander – benutzt, bis auf Widerruf zu beschränken. Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen. Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung sind nach Möglichkeit zu reduzieren, Tourenplanungen sind entsprechend zu optimieren.

3.2 Organisatorische Hygieneschutzmaßnahmen

3.2.1 Maßnahmen zur Aufnahme des Präsenzlehrbetriebes

Selbstauskunft der Studierenden bei Aufnahme der Präsenzlehre

Die Studierenden sind durch die Studiengang- bzw. Studienrichtungsleitung über den Hygieneplan und dessen Einhaltung sowie Durchsetzung zu belehren. Vor Aufnahme der Präsenzlehre (i.d.R. Beginn des Theoriesemesters) ist die Selbstauskunft „Studierende“ (Anlage 2) bei der Studiengang- bzw. Studienrichtungsleitung abzugeben und zu archivieren.

Selbstauskunft nebenberuflicher Lehrkräfte bei Aufnahme der Präsenzlehre

Die nebenberuflichen Lehrkräfte sind durch die Studiengang- bzw. Studienrichtungsleitung über den Hygieneplan und dessen Durchsetzung im Rahmen der Präsenzveranstaltungen zu informieren. Vor Aufnahme der Präsenzlehre ist die Selbstauskunft „Nebenberufliche Lehrkräfte“ (Anlage 3) bei den Verwaltungsangestellten abzugeben und zu archivieren.

Selbstauskunft von externen Auftragnehmern

Externe Auftragnehmer müssen sich bis auf Weiteres registrieren lassen (Formular zur Selbstauskunft „Besucher“ – Anlage 4) und unterliegen den Regelungen des Hygieneplans. Dessen Kenntnis und Einhaltung wird mit der Selbstauskunft bestätigt.

3.2.2 Maßnahmen während des Präsenzlehrbetriebes

Planung und Dokumentation Anwesenheit der Beschäftigten

Die Planung der Anwesenheit aller Beschäftigten (Lehrpersonal, Verwaltungsangestellte, Mitarbeiter der Labore und Rechenzentren, Technischer Hausdienst) ist bis auf weiteres in geeigneter Form an den Studienakademien fortzuführen und zu dokumentieren.

Planung und Organisation der Präsenz- und Onlinelehre

Die Organisation der Präsenz- und Onlinelehre obliegt den Akademiestandorten bzw. den Studiengang- bzw. Studienrichtungsleitungen. Sie entscheiden mit ihrer Fachkompetenz für alle Module der Theoriephase eigenverantwortlich und in Abstimmung mit der Studienorganisation am Standort, welche Modulhalte aus didaktischer Sicht in Präsenz- und in fortführender Onlinelehre absolviert werden. Die Studiengangleitungen sind angehalten, eine **moderate und schrittweise Wiederaufnahme** des Präsenzlehrbetriebes zu organisieren, um die Belegungsdichte der Lehrbereiche und der gemeinsam genutzten Einrichtungen so gering wie möglich zu halten. Damit sind alle Lehrenden, die Lehrveranstaltungen digital anbieten und weiterhin anbieten können, angehalten, dies entsprechend zu tun bzw. eine Kombination aus Präsenz- und Onlinelehre anzubieten.

Es ist abzusichern, dass je Studiengang bzw. Studienrichtung ein Ansprechpartner für **studienorganisatorische** Fragen verfügbar ist.

Angehörige von Risikogruppen¹ sind aufgefordert sich bei ihren Studiengang- bzw. Studienrichtungsleitungen zu melden, um individuelle Lösungen zur Fortführung des Studiums zu vereinbaren. Analog gilt dies für Beschäftigte, die einer Risikogruppe angehören. Ansprechpartner ist hier der Direktor bzw. Verwaltungsleiter.

Da das Tragen von Mund-Nasen-Schutz angeordnet ist, können Vorlesungen im Seminargruppenverbund geplant werden. Die Raumzuweisung an die Studiengänge erfolgt entsprechend der Studierendenzahl. Durch die Haustechnik ist nach Möglichkeit und Notwendigkeit die Voraussetzung für eine 1-Tisch-Belegung zu schaffen. Die Lehrenden sind angehalten, soweit möglich 1-Tisch-Belegungen bei Präsenzlehre durchzusetzen.

Versetzte Arbeits- und Pausenzeiten

Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzter Einrichtungen sollen durch versetzte Vorlesungs- und Pausenzeiten verringert werden. Die Lehrkräfte sind angehalten, die Pausenregelungen in den regulären Vorlesungszeiten von 90 Minuten variabel zu gestalten.

Nutzung von Verkehrswegen

Die Nutzung von Verkehrswegen an den Studienakademien (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Da in den Aufzügen erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen, sind diese bis auf weiteres für die Benutzung zu sperren. Auf dem gesamten Campusgelände sind in den Begegnungszonen auf die Mindestabstände von 1,50 m zu achten.

Prüfungen

Alle Prüfungen finden an der Berufsakademie Sachsen gemäß der geltenden Prüfungsordnung statt. Die Prüfungen werden in den Prüfungsplänen und über Campus Dual kommuniziert. Bei der Raumplanung ist die 1,50 m Abstandsregelung unbedingt zu beachten.

Bei **mündlichen Prüfungen** müssen Prüfer und Prüflinge den Mindestabstand von 1,50 m wahren. Der Mundschutz kann beim Sprechenden abgenommen werden.

Bei **schriftlichen Prüfungen** ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m sowie die Tragepflicht von Mund-Nasen-Masken durchzusetzen. In schriftlichen Prüfungen, bei denen Studierende in ausreichendem Abstand von mindestens 1,50 m und statisch in eine Richtung blickend gerichtet platziert werden, kann der Mundschutz temporär abgenommen werden.

Exkursionen u.a. externe Lehrveranstaltungen

Bis zum 01.10.2020 finden keine Exkursionen und auch keine anderen externen Lehrveranstaltungen statt.

¹ Zu Risikogruppen werden nach Einschätzung des RKI folgende Personengruppen gezählt: 1. Personen mit einer Risikoerkrankung aus der Gruppe der chronischen Lungenerkrankungen mit dauerhafter medikamentöser Behandlung oder einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken. 2. Personen mit mindestens zwei Risikoerkrankungen wie z.B. Herz- Kreislaufkrankungen, Diabetes, Leber-, Nieren- sowie Krebserkrankungen. 3. Personen, die 60 Jahre und älter sind.

Veranstaltungen

Die Durchführung von Veranstaltungen an den Studienakademien richtet sich nach der jeweils gültigen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sollten diese untersagt sein, sind davon unvermeidbare Zusammenkünfte, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten (z.B. Dienstberatungen) sowie die Wahrnehmung von Prüfungen und Betreuungsleistungen (z.B. Mündliche Prüfungen, Konsultationen) zwingend notwendig sind, ausgenommen. Alle weiteren Veranstaltungen (z.B. Studentenclub, Partys, Grillabende der Studierenden auf dem Campusgelände) sind strengstens untersagt.

Dienstreisen

Dienstreisen sind innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erlaubt. Sie sollten jedoch auf die unbedingt notwendigen Termine reduziert werden. Soweit möglich sollen Dienstreisen auch weiterhin durch technische Alternativen- wie Telefon- oder Videokonferenzen - ersetzt werden. Bei Dienstreisen in andere Bundesländer ist zu prüfen, ob die durch das RKI herausgegebenen Zahlen der Neuinfektionen den Grenzwert von 50 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen unterschreiten. Dienstreisen ins Ausland können in Ausnahmefällen unter Beachtung der Dringlichkeit sowie der Situation im Zielgebiet genehmigt werden.

3.3 Personen- und verhaltensbezogene Hygieneschutzmaßnahmen

Minimierung der physisch-sozialen Kontakte

Bei allen sozialen Kontakten ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten bzw. ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Dies gilt auch für Pausen.

Generell gilt: Die gleichzeitige Anwesenheit und Verweildauer von Personen in den Räumen der Akademien und soweit zutreffend im Wohnheim ist auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu reduzieren.

Tragepflicht von Mund-Nasen-Schutz auf dem gesamten Campusgelände

Unter Anwendung des Hausrechts werden in Anlehnung an die jeweils gültige Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die Regeln für das Tragen von Mund- und Nasenschutz während der Dauer der Corona-Pandemie geregelt.

Beim Betreten der Gebäude der Staatlichen Studienakademie gilt die Tragepflicht von Mund-Nasen-Schutz. Den Studierenden, den Beschäftigten und den nebenberuflichen Lehrkräften wird mit Beginn der Präsenzphase **eine** waschbare Maske kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei Verlust ist die eigenverantwortliche Wiederbeschaffung zu sichern.

Die Tragepflicht der Masken gilt insb. beim Betreten der Gebäude sowie bei der Nutzung der Verkehrswege innerhalb der Gebäude, nicht jedoch beim alleinigen Aufenthalt im Einzelbüro. Studierende haben in den Vorlesungen einen Mundschutz zu tragen, können diesen jedoch im statischen Vorlesungsbetrieb unter Einhaltung des Mindestabstands lockern.

Einhaltung persönlicher Hygieneregeln

Die Einhaltung der persönlichen Hygieneregeln (z.B. „Hust- und Niesetikette“, regelmäßige Handhygiene, Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes) ist eigenverantwortlich sicherzustellen.

Betreten von Büros im Lehr- und Laborgebäude

Generell ist das Betreten der Büros in den Lehr-, Labor- und Verwaltungsgebäuden durch Studierende und nebenberufliche Lehrkräfte **nur einzeln** gestattet.

4. Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

Mitteilungspflicht während der Präsenzphase

Die Mitteilungspflicht im Falle von Symptomen (Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein), einer Infektion oder einer solchen im Umfeld bleibt weiterhin bestehen. Bitte informieren Sie uns umgehend per Mail an:

gesundheit.plauen@ba-sachsen.de.

Betroffene Personen haben den Campus umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben – bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist. Bitte wenden Sie sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das zuständige Gesundheitsamt: Für den Standort der Studienakademie Plauen ist zuständig das Gesundheitsamt Vogtlandkreis: 03741 300 3500

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht bei Verstößen gegen den Hygieneplan

Zum Schutz der Gesundheit aller Studierenden, Beschäftigten und der nebenberuflichen Lehrkräfte besteht Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht an die Direktion, sobald Verstöße gegen den Hygieneplan beobachtet werden.

Bei Verstößen gegen den Hygieneplan sind die **Studierenden** darauf hinzuweisen und **einmalig** zu ermahnen. Studierende sind im Wiederholungsfall für das Präsenzstudium zu suspendieren. In diesem Fall ist der Praxispartner schriftlich zu informieren.

Für **Beschäftigte** wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Einhaltung der vorstehenden Regelungen des Hygieneplans um eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht handelt.



Prof. Dr. Lutz Neumann
Direktor



Mirko Claus
Verwaltungsleiter